

haftunfähigen alten Herrn und seine Ehefrau. Die „Beweismittel“ wurden auf einem Tisch aufgebaut und von einem Polizeifotografen fotografiert. Der Betrieb wurde auch hier sofort durch den Treuhänder übernommen. Die Aktion war in ähnlicher Form vonstatten gegangen wie bei der Firma Stiehler. Ich hatte Gelegenheit, auf der Polizei-Inspektion der Vernehmung der Ehefrau des Inhabers der Düngemittel-Grosshandlung beizuwohnen. Dieselbe ging anfangs relativ ruhig vor sich, zum Abschluss spitzte sich jedoch die Situation zu und der vernehmende Beamte verlangte sogar, dass die Dame sich ihres Teddy-Mantels entledigte, um ihm denselben als zusätzliches Beweismaterial zu übergeben. Ich konnte bei den erwähnten Prüfungsaktionen beobachten, dass die Kriminalpolizisten auch sofort bei Betreten des Raumes überprüften, welcher Sender an dem Radiogerät eingestellt war.

Kurz vor meinem Ausscheiden aus dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs wurde eine mündliche Anweisung des Innenministeriums bekanntgegeben, nach der in Zukunft bei sämtlichen Kontrollen schärfer zuzugreifen ist, um die Ausschaltung des Privaten Gross- und Einzelhandels zu erreichen. Auch bei nur geringen Verdachtsmomenten sollten die Kontrolleure die zuständige Polizei-Inspektion benachrichtigen, um damit in kürzester Frist eine Betriebskontrolle einzuleiten. Als derartige Verdachtsmoment wurde bereits angesehen, wenn ein privates Einzelhandelsgeschäft sich nicht an die Verpflichtung betreffs Vorzeigen des Personalausweises bei Einkäufen hielt.

Die Gesetze zum Schutze des innerdeutschen Handels und des Zahlungsverkehrs wurde als Grundlage für das Einziehen von Waren und Zahlungsmitteln benutzt, die entgegen diesen Gesetzen von West- nach Ostberlin mitgenommen wurden. Den Betroffenen wurden diese Waren und Zahlungsmittel nicht nur abgenommen, sondern es erfolgte auch eine Bestrafung. Man nahm hierbei auf die Menge keinerlei Rücksicht, schon 7 Pfund Margarine und wenige Pfennige Westgeld wurden sichergestellt. Sofern die Betroffenen Einspruch erhoben, mussten sie mit Geldstrafen in Höhe bis zu zehnfachen HO-Preisen rechnen. Mir ist ein bestimmter Fall bekannt, in dem erhebliche Unterschiede bei der Beurteilung des Falles gemacht wurden, weil es sich dabei um sogenannte Staatsfunktionäre, in dem besonderen Falle sogar um einen Staatsanwalt, handelte. Demselben waren an der Kontrollstelle Warschauer Brücke diverse Lebensmittel in einem grösseren Paket abgenommen worden. Er wandte sich daraufhin an den Leiter des Amtes, Toni Ruh, der darüber entschied, dass ihm die Sachen sofort zurückzugeben sind. Der Leiter des Kontrollpunktes sowie der betreffende Kontrolleur wurden sofort ihres Dienstes enthoben. Anlässlich einer Dienstbesprechung wurde dieser Fall von mir angeschnitten und gefragt, warum hier eine unterschiedliche Behandlung vorgenommen wurde. Ich erhielt darauf nur die kategorische Antwort, dass man ja nicht wüsste, welche Aufgaben der Staatsanwalt in Westberlin zu erledigen gehabt hätte.

V.g.  
gez. Unterschrift

Geschlossen:  
gez. Unterschrift  
(Oberreferent)

Berlin, den 23.2.1954.”

DOKUMENT 36  
(UNGARN)

„PROTOKOLL

Es erscheint Herr Ladislaus M a r o t h y, z.Z. im Lager 1002 in Wels (Oberösterreich) und erklärt:

Ich bin am 15.12.1928 in Zsedeny Bez. Särvär (Ungarn) geboren, war zuletzt wohnhaft in Budapest, 13. Bezirk, und bin am 1. Juli 1953 aus Ungarn geflüchtet. Mein Vater besass bis 1945 eine Landwirtschaft von 1200 Joch. 1945 wurde ihm dieses ganze Land weggenommen und ihm hierfür eine Entschädigung zugesagt. Er sollte in einer 150 km entfernten Gegend 100 Joch Land zur Selbstbewirtschaftung bekommen. Da es sich